



VR 2709 Vereinsregister Gießen

Satzung des Vereins

„Hessischer Edelkatzen Club e.V.“

§1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Hessischer Edelkatzen Club e.V.“ (HEC e.V.), nachfolgend „Verein“ genannt.
2. Der Verein wurde am 8. Oktober 2004 gegründet und hat seinen Sitz in Gießen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Gießen eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein ist dem „1. Deutschen Edelkatzenzüchter-Verband e.V.“ (im Folgenden „1. DEKZV e.V.“ genannt) mit Sitz in Aßlar angeschlossen.
7. Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie Dritten ist der Sitz des Vereins.

§2

Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Lenkung, Überwachung und Förderung der nichtgewerblichen Züchtung von Rassekatzen gemäß den geltenden Rassestandards sowie dem Schutz von Nichtrassekatzen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1.1. beratende Unterstützung von Katzenzüchtern und Katzenliebhabern in allen Fragen der Haltung, Pflege und Ernährung.
 - 1.2. Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung, der Behandlung wissenschaftlicher Fragen und Problemen der Krankheitsbekämpfung.
 - 1.3. Förderung der Reinzucht von Rassekatzen nach den Regeln der Fédération Internationale Feline (FIFe) und des 1. DEKZV e.V. unter Beachtung des Tierschutzgesetzes.
 - 1.4. Organisation und Durchführung von Ausstellungen und Informationsveranstaltungen.
 - 1.5. Förderung der Kontakte zu anderen Vereinen mit gleichartiger Zielsetzung.
 - 1.6. Fachkundiges Heranführen der Jugend an den Gedanken und die Grundsätze des Tierschutzes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§3 Geschäftsordnung

1. Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung regelt die Geschäftsordnung.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Familienmitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Freundschaftsmitglieder
 - Juristische Personen
2. Ordentliche Mitglieder sind volljährige natürliche Personen (§ 2 Abs. 1 BGB), die alle Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen können. Hauptmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
3. Bei mehreren ordentlichen Mitglieder (Hauptmitglieder) innerhalb einer Familie oder häuslichen Gemeinschaft ist nur eine auf ein Hauptmitglied bezogene Zwingerschutzeintragung zulässig. Für Ehepaare und Lebensgemeinschaften gilt Satz 1 sinngemäß.
4. Zwingergemeinschaften sind zulässig. Bei deren Beantragung ist festzulegen, auf wen der Zwingername bei Auflösung der Gemeinschaft übergeht.
5. Familienmitglieder sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit einem Hauptmitglied leben, sie haben keinen Anspruch auf Zwingereintragung. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.
6. Fördermitglieder sind:
 - Personen, die die bereits Hauptmitglied bzw. Familienmitglied in einem anderen Katzenverein sind.
 - Juristische Personen, wie Firmen, Institutionen, etc., die die Vereinsziele durch ihren Beitrag, durch Aktivitäten oder Zuwendungen unterstützen und fördern.
Fördermitglieder haben Diskussions-, aber weder Stimm- noch Wahlrecht.
7. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Die Aufnahme als Ehrenmitglied kann von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie haben alle Rechte und Pflichten der Hauptmitglieder. Sie sind von der Zahlungspflicht des Jahresbeitrages befreit.
8. Freundschaftsmitglieder sind natürliche Personen, die bereits Hauptmitglied oder Familienmitglied bzw. Fördermitglied in einem anderen Katzenschutzverein sind (Doppelmitglied) oder juristische Personen, wie Firmen, Vereine, Institutionen, etc., die den HEC e.V. durch ihren Beitrag, durch Aktivitäten, oder Zuwendungen unterstützen und fördern. Sie besitzen kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
9. Mitglied werden kann jede volljährige Person (§2BGB). Mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters können Minderjährige ab Vollendung des 15. Lebensjahres die Mitgliedschaft erwerben. Sie sind stimmberechtigt, jedoch bis zur Volljährigkeit nicht wählbar.
10. Mehrfachmitgliedschaften sind nur nach den Regeln der FIFe zulässig.
11. Katzenhändler, gewerbliche Katzensüchter und Personen, die unkontrolliert Katzenschutz betreiben, sowie deren Ehegatten und Personen, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
12. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Mit Antragsstellung werden die Satzung und Ordnungen des Vereins, die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung sowie die Zucht- und Ausstellungsrichtlinien der FIFe und des 1. DEKZV e.V. anerkannt.

13. Personen, die von einem anderen FIFe Verein ausgeschlossen worden sind, können, sofern der Ausschluss bekannt ist, nur nach vorheriger Anhörung des ausschließenden Vereins aufgenommen werden.
14. Der Vorstand entscheidet über alle Aufnahmeanträge durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
15. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und der wirksamen Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des ersten Mitgliedsbeitrages.
16. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis sowie die Satzung, die Geschäftsordnung und die weiteren durch die Geschäftsordnung bestimmten Dokumente, sowie die Zucht- und Ausstellungsrichtlinien des 1. DEKZV e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Mitgliedschaft ist gemäß § 38 BGB nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

17. Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder:
 - Die Aufgaben und Ziele des Vereins zu fördern und alle Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse einzuhalten.
 - Sich gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern loyal zu verhalten und vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen.
 - Den Verein bei Veranstaltungen oder deren Vorbereitungen im Rahmen seiner Möglichkeiten mit unentgeltlichen persönlichen Hilfsdiensten zu unterstützen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
 - Den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen.
 - Die Zucht und artgerechte Haltung der Katzen gewissenhaft und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und nach den Richtlinien der FIFe zu betreiben.
 - Alle Würfe in das Zuchtbuch eintragen zu lassen und den Vorstand über die Eigentumsverhältnisse der Tiere zu unterrichten.
 - Seinen Katzen eine artgerechte Pflege zukommen zu lassen.
 - Bei auftretenden Krankheiten unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine mögliche Verbreitung auszuschließen.
 - Den Vorstand des Vereins bei ansteckenden Krankheiten umgehend zu informieren.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Streichung,
 - d) Ausschluss.
2. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden. Die Rücknahme der Austrittserklärung ist bis zum Ende des Kalenderjahres mit Zustimmung des Vorstandes möglich.
3. Die Streichung ist der fristlose, mit sofortiger Wirkung eintretende Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand. Mitglieder, deren Jahresbeitrag ohne Angabe wichtiger Gründe nicht bis spätestens 3 Monate nach Fälligkeit wirksam auf das Konto des Vereins eingezahlt worden ist, werden mit Fristablauf von der Mitgliederliste gestrichen. Auch eine evtl. ausgesprochene Zahlungserinnerung verlängert diese Frist nicht. Die Forderungen des Vereins bleiben bestehen.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann dem Vorstand von der Schlichtungskommission zur Beschlussfassung empfohlen werden, wenn gewichtige, dem Mitglied zurechenbare Gründe vorliegen. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und seinem Stellvertreter gegen zu zeichnen. Im Falle der Verhinderung einer dieser Personen zeichnet ein anderes Vorstandsmitglied. Der Beschluss ist dem davon betroffenen Mitglied zuzustellen. Der Beschluss ist endgültig. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung. Der Beginn des Ruhens der Mitgliedschaft ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorsitzenden ebenfalls im Wege der Zustellung mitzuteilen. Hat das betreffende Mitglied ein Amt inne, gilt dies für die Führung seiner Amtsgeschäfte sinngemäß.
5. Zwingende Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Erwerb der Mitgliedschaft durch arglistige Täuschung;
 - b) Fälschung oder betrügerische Abgabe von Stammbäumen und Wurfmeldungen;
 - c) Betrügerische Abgabe kranker Tiere;
 - d) Rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat, die das Ansehen des Vereins beeinträchtigt.
6. Der Ausschluss kann unter Fristsetzung und unter der auflösenden Bedingung der Erfüllung von Auflagen ausgesprochen werden:
 - a) bei Verstößen gegen diese Satzung, die Geschäftsordnung und Anordnungen des Vorstandes, die sonstigen von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und das geltende Recht der FIFe;
 - b) bei vereinsschädigendem Verhalten sowie bei groben Störungen des Vereinsfriedens.
7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein ab diesem Zeitpunkt. Der Mitgliedsausweis ist unaufgefordert zurück zu geben. Gezahlte Beiträge und Gebühren werden nicht erstattet. Außer im Falle des Todes eines Mitglieds bleiben die bei Ende der Mitgliedschaft nicht durch Zahlung erloschenen Forderungen des Vereins unberührt.
8. Während des Zeitraumes des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied nur Anspruch auf das Minimum der Leistungen des Vereins in Form von dem Ausstellen von Stammbäumen. Insbesondere hat das Mitglied während dieser Zeit kein aktives und passives Wahlrecht.
9. Im Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Hauptmitglieds erlöschen die Mitgliedschaften aller zugehörigen Familienmitglieder, sofern diese nicht durch einfache Erklärung einen Statuswechsel zum Hauptmitglied vollziehen.

§ 7

Beiträge, Gebühren, Umlagen

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres fällig.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Für weitere Leistungen des Vereines sind Gebühren zu entrichten, die jeweils beim Erbringen der Leistung fällig sind. Die Festlegung der Gebühren erfolgt durch den Vorstand.
4. Umlagen werden nach Bedarf vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Umlagen dürfen nur erhoben werden, soweit sie zur Kostendeckung des Vereins notwendig und gerechtfertigt sind. Die Höhe der jeweiligen Umlage wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und darf den zweifachen Jahresbeitrag nicht überschreiten.

§ 8

Organe und Kommissionen

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Der Verein hat zusätzlich eine Schlichtungskommission, eine Rechnungsprüfungskommission, eine Zucht- und Gesundheitskommission sowie eine Ausstellungskommission.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes und der Kommissionen ist ehrenamtlich. Kosten werden erstattet. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes eines anderen Vereines im 1. DEKZV e.V. sein, um Interessenskonflikte auszuschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, im ersten Kalenderhalbjahr zu berufen. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, können weitere ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
Der Vorstand ist jederzeit berechtigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich eingeladen.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Wird dem Verlangen nach Abs. 2 nicht entsprochen, richtet sich das weitere Verfahren nach § 37 Absatz 2 BGB.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Rechnungslegung des Schatzmeisters über das Vereinsvermögen,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Kommissionen,
 - f) Beschlussfassung zur Festsetzung von Beiträgen,
 - g) Beschluss des Haushaltsplanes,
 - h) Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung,
 - i) Beschlussfassung zur Vereinsordnung,
 - j) Beschlussfassung zu Dringlichkeitsanträgen,
 - k) Beschlussfassung über Anträge an den 1. DEKZV e.V.,
 - l) Beschlussfassung über sonstige Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet; bei Verhinderung durch ein anderes von ihm benanntes Vorstandsmitglied.
Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse, wie Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung, Rüge, Entzug des Rederechtes oder Ausschluss von Teilnehmern.
7. Die form- und fristgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen außer in den Fällen, in denen die Satzung andere Mehrheiten vorgibt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.
Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
8. Die Beschlussfassung erfolgt außer in den Fällen, in denen die Satzung abweichende Mehrheiten bestimmt, durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.
9. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor dem Datum der Versammlung an den Vorstand zu richten. Die Schriftform ist erforderlich. Verspätet eingereichte Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge und erfordern als

Zulässigkeitsvoraussetzung die Zustimmung der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.

10. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
11. Kandidaturen sind 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die durch die Satzung oder Vereinsordnung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der Stellvertreter (2. Vorsitzender)
 - c) einem weiteren Vorstandsmitglied
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren in geheimer Personenwahl einzeln aus den Mitgliedern des Vereins gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist möglich. Zum Vorsitzenden und zum Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer mindestens 2 Jahre Mitglied in einem der FIFe angeschlossenen Vereine ist.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder sowie deren Zuständigkeiten zu bestimmen sind. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Vereins bekannt zu geben.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat bei Beschlussfassungen eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht ist persönlich aus zu üben; Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
6. Aus wichtigen Gründen ist, sofern kein Vorstandsmitglied Erörterung und Beschlussfassung anlässlich einer Vorstandssitzung verlangt, die Beschlussfassung schriftlich oder fernmündlich möglich. In dem Falle bedarf der Beschluss der schriftlichen Bestätigung.
7. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben.
8. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen. In diesem Fall hat die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu bestellen.

§ 11 Kommissionen

1. Die Kommissionen beraten den Vorstand in sachbezogenen Fragen. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in

geheimer Personenwahl aus den Mitgliedern des Vereins gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist möglich.

2. Die Kommissionen bestehen aus jeweils 2 Personen.
3. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Kommissionen werden durch die Vereinsordnung bestimmt.
4. Die Kommissionen geben sich eine Geschäftsordnung, in der die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie deren Zuständigkeiten zu bestimmen sind. Die Geschäftsordnungen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 12 Disziplinarmaßnahmen

1. Die Mitglieder unterliegen bei Verstößen gegen diese Satzung, gegen die Vereinsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane der Disziplinargewalt des Vereins. Diese wird durch den Vorstand ausgeübt. Gegenüber den Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung hierfür zuständig.
2. Die Mitgliederversammlung kann neben dem Ausschluss nach §6 Abs. 5 andere Disziplinarmaßnahmen und Geldbußen beschließen.

- Einstellung des Verfahrens
- Verwarnungen
- Geldbußen bis zu € 250,--
- Zwingerkontrolle
- Zwingersperre bei nachgewiesenen ansteckenden Krankheiten im Zwinger
- Enthebung von Ämtern
- Ausschluss aus dem Verein

Die Entscheidung ist den Mitgliedern mit Begründung schriftlich zuzustellen. Sie ist sofern die Satzung keine andere Regelung zulässt, endgültig.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, eigens für diesen Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Ein bei der Auflösung des Vereins etwa noch vorhandenes Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken nach Beschluss der auflösenden Mitgliederversammlung dem **NABU, Naturschutzbund Deutschland e.V.**, 53223 Bonn (Freistellungsbescheid Finanzamt Bonn-Außenstadt St.-Nr. 206/5888/0170) zuzuführen. Der Verwendungsbeschluss darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Das Gleiche gilt bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, nicht mit dem Privatvermögen des Vorstandes oder der Mitglieder.

§ 15 Salvatorische Klausel

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des §21 BGB.

§ 16 In Kraft treten

Diese, von den Gründungsmitgliedern am 8. Oktober 2004 beschlossene Satzung, tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen in Kraft.

Gießen, den 08. Oktober 2004

Geändert durch MV am 23.09.2005.

Geändert durch MV am 02.03.2007.

Geändert durch MV am 12.05.2012.

Geändert durch MV am 14.05.2015.

Geändert durch MV am 09.06.2018.